Ausführungsvorschrift über die Erhebung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten in Katastrophenfällen durch die Berliner Personenauskunftsstelle der Polizei (AVBEPAS)

vom 22. Juli 2010

SenInnSport III A 15
Tel.: 90223 - 2422 oder intern 9223 - 2422

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Gefahrenabwehr bei Katastrophen (Katastrophenschutzgesetz – KatSG) vom 11. Februar 1999 (GVBl. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 25) wird bestimmt:

Inhalt

I. Zweck der Ausführungsvorschrift
II. Erhebung personenbezogener Daten
    1. Erhebung von Schadensopferdaten
    2. Erhebung der Anrufer- und Vermisstendaten
III Sonstige Verarbeitung der Daten
IV Löschen der Daten
V Schlussbestimmungen

I. Zweck der Ausführungsvorschrift

Gemäß § 10 KatSG hat die Polizei im Katastrophenfall eine Personenauskunftsstelle einzurichten, in der Meldungen und Anfragen über Opfer eines Schadensereignisses erhoben und weiterverarbeitet werden, um Angehörigen und anderen Berechtigten Auskünfte, insbesondere über deren Verbleib mitteilen zu können.
Mit den nachfolgenden Bestimmungen werden die Erhebung, Speicherung, Übermittlung und Löschung personenbezogener Daten von evakuierten, vermissten, verletzten und getöteten Personen sowie von Anruferdaten geregelt.

Die erhobenen und gespeicherten Schadensopferdaten dürfen nur zur Erteilung von Auskünften an Angehörige und andere Berechtigte genutzt werden. Datenverarbeitende Stelle ist gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 des Berliner Datenschutzgesetzes der Polizeipräsident in Berlin.

II. Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten

1. Erhebung von Schadensopferdaten

1.1 Die Katastrophenschutzbehörden haben für alle von einem Schadensereignis betroffenen Personen (Schadensopfer) die folgenden personenbezogenen Daten (Grunddatensatz) zu erheben:

a) Name, Vorname, Geschlecht, Alter, Geburtsdatum,
b) Postleitzahl, Wohnort, Straße,
c) Staatsangehörigkeit.

Schadensopfer ist jede Person, die durch den Eintritt einer Katastrophe

a) vermisst,
b) verletzt oder
c) getötet wird oder
d) planmäßig durch die Katastrophenschutzbehörden und die mitwirkenden Kräfte, Einheiten und Einrichtungen vorübergehend in Sicherheit gebracht werden muss (Evakuierung).

Der Grunddatensatz ist in der Personenauskunftsstelle der Polizei automatisch mit einer EDV-System-Nummer zu versehen. Diese dient als Kriterium der Zuordnung sowie der Recherche bei fehlenden und/oder unvollständigen personenbezogenen Daten.

1.2 Bei verletzten Personen sind am Schadensort oder an einer anderen Stelle (z.B. im aufnehmenden Krankenhaus), über den Grunddatensatz hinaus, die folgenden Angaben zu erheben:

a) Verletzungsgrad (leicht oder schwer),
b) Med. Versorgung,
c) Verbleib,
d) Toteinlieferung mit Todesdatum.

1.3 Sofern die unter 1.1 und 1.2 erhobenen Daten nicht oder nicht vollständig erfasst werden können, sind zur Erleichterung der Identifizierung von Schadensopfern nach Möglichkeit die folgenden näheren Informationen zusätzlich aufzunehmen:

a) Geschätztes Alter,
b) Größenangabe,
c) Haar- und Augenfarbe,
d) Brille, Kontaktlinsen,
e) Tätowierungen, Narben,
f) Bekleidung, mitgeführte Gegenstände.

1.4. Werden im Zusammenhang mit einem Schadensereignis Personen evakuiert, ist zusätzlich zu den unter 1.1 erhobenen Daten der Verbleib des Evakuierten zu erfassen.

2. Erhebung von Anrufer- und Vermisstendaten

2.1 Von den Auskunftsberechtigten (vgl. dazu unten III. 3.), die in der Personenauskunftsstelle der Polizei anrufen, sind personenbezogene Daten zu erheben, um Informationen oder Rückfragen zu ermöglichen. Bei der Anruferregistrierung sind folgende Daten/ Informationen aufzunehmen:

a) Name, Vorname, Geburtsdatum,
b) Telefon,
c) Postleitzahl, Wohnort, Straße,
d) Bemerkungen,
e) Verwandtschaftsverhältnis und
f) berechtigtes Interesse.

2.2 Befindet sich die vom Anrufer gesuchte Person nicht im Opferdatenbestand, ist ein Vermisstendatensatz anzulegen. Dieser Datensatz darf nur die folgenden Informationen enthalten:

a) Name, Vorname,
b) Geburtsdatum,
c) Geschlecht,
d) Staatsangehörigkeit,
e) Postleitzahl, Wohnort, Straße,
f) Prognose der Opferwahrscheinlichkeit,
g) Größe, Haarfarbe, Augenfarbe,
h) Brille/ Kontaktlinsen,
i) Tätowierungen, Narben,
j) Bekleidung, mitgeführte Gegenstände.

III. Übermittlung der Schadensopferdaten

1. Die Katastrophenschutzbehörden, die mitwirkenden Kräfte, Einheiten und Einrichtungen, die personenbezogene Daten nach Abschnitt II. erhoben haben, sind verpflichtet, diese an die Personenauskunftsstelle der Polizei vollständig zu übermitteln.

2. Die Katastrophenschutzbehörden, die mitwirkenden Kräfte, Einheiten und Einrichtungen, die der Personenauskunftsstelle Informationen übermitteln, dürfen nur die von ihnen erhobenen Daten nutzen.

3. Die Personenauskunftsstelle kann personenbezogene Daten an Angehörige und andere Berechtigte übermitteln.

Angehöriger in diesem Sinne ist:

a) Der Ehepartner,
b) der Verlobte,
c) die Verwandtschaft im Sinne des § 1589 BGB.

Verwandt sind Personen, deren eine von der anderen abstammt (z.B. Kinder und Enkel) oder von derselben Dritten Person (z.B. Geschwister) abstammen.

Andere Berechtigte sind Personen (z.B. nichteheliche, auch gleichgeschlechtliche Lebenspartner) und öffentliche Stellen, die ein berechtigtes Interesse an der Auskunft über den Verbleib und die Situation des Schadensopfers haben. Die Datenübermittlung an öffentliche Stellen richtet sich nach den Regelungen des § 44 ASOG.

IV. Löschung der Daten

1. Nach Wegfall des Erhebungsgrundes sind die zu Abschnitt II. erhobenen personenbezogenen Daten zu löschen und die dazugehörigen Unterlagen zu vernichten, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Monaten nach deren Speicherung.

2. Das Speichern nicht personenbezogener Daten zum Zwecke der statistischen Auswertung des Katastrophenfalles ist über einen längeren als den unter Nr. 1 genannten Zeitraum zulässig, soweit diese Daten keinen Bezug auf bestimmte oder bestimmbare Personen zulassen. Über den Zeitraum der Speicherung entscheidet die datenverarbeitende Stelle.

V. Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Bekanntmachung im Dienstblatt des Senats von Berlin in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft.